

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 171 (2018)

Artikel: Aus dem Schattendasein ans Licht : eine bis anhin wenig beachtete
Urkunde aus der eidgenössischen "Frühgeschichte"

Autor: Morerod, Jean-Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Schattendasein ans Licht – eine bis anhin wenig beachtete Urkunde aus der eid- genössischen «Frühgeschichte»

Jean-Daniel Morerod

1. Die Zeit des Archivstreits	105
2. Die Zeit der forcierten Synthese	106
3. Die Zeit der grossen Infragestellung.....	109
Zum Abschluss: Was sollen wir nun mit der Zwietracht der Urner anfangen?	111
Bibliographie	112

. omibz ppenum ppeccatoribz . belemunz de lucerna et paxl karimaz meatores et sonz de modico sur
 de modeni hoc ozcholmen . Notiam per gese . uniuersis uestris ppenabz Innotescat qd vir strenuus
 Guarnere aduocatus de Baden illustris dm abbi dnas austrie p argoyaz pator . lullis nostris
 ppe discordum hominibz uallis de remona p eandem uallem . dno uenit . et sub iudicio deueni
 pcepit . In oppido Lucum . de iude iudicauit quozdam demet? pabns palaxauit . nos aute p nobz mris
 sonis . Inuicem qd pensas et dimyria . que ppe hoc subiuim? bona fide sponte permitim? Inintegralit
 et expse . pmutentes qd accioe pmissa nulli burgo de lucra et dno dnas subiectoz auraly
 amqz exauim? abqz iurebz pponis ut mollesia i quomodolibz miserat . et Inratuhabinonem et
 Testimonium pmissoz . pntes comunis ciuitatis ozdioli sigillo petruim? et obanum? rebornz
 Nos etiam coe ozdioli ad pces meator? pator? de modeni . sigillum nrum . ppenabz duxim? appen
 dendum . p ipso et cum ipso pmutentes . pmissa in euentum . quolibet attendere p puer . et
 dat ozdiolani anno dm . mcccxxxiiij . die uenis . x . die aprilis . Inchoat? sxxi .



Urfehde vom 10. April 1293, Luzern, Staatsarchiv, URK 401/7390, Original mit Siegel. Das Siegel stellt ein Stadttor mit drei Türmen dar und trägt die Umschrift +MEDIOLANUM.

Dokumente sind wie Menschen: einige wenige werden berühmt, viele andere bleiben im Schatten. Und auch die Berühmtheit ist eher zufälliger Natur: Es kommt vor, dass eine historische Quelle einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt, diesen dann aber wieder verliert.

Wenn dies passiert, lohnt es sich indessen, nach den Gründen hierfür zu fragen.

Im Folgenden soll nun ein Dokument behandelt werden, das im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eines der berühmtesten Dokumente sein könnte, es momentan aber überhaupt nicht ist, in früheren Zeiten aber einmal ein bisschen gewesen ist. Zum Inhalt: Am 10. April 1293 verzichteten Kaufleute aus Monza bei Mailand darauf, Klage darüber zu erheben, dass ihre Waren in Luzern blockiert worden waren. Quellentechnisch spricht man in diesem Zusammenhang von einer sogenannten *Urfehde*, das heisst einem Eidschwur mit dem Inhalt, auf jegliche Klage sowie auf Vergeltungsmassnahmen oder Entschädigungsforderungen zu verzichten. Einen solchen Eid mussten beispielsweise alle Gefangenen vor ihrer Freilassung leisten oder aber – wie in unserem Falle – Kaufleute, wenn sie wieder in den Besitz ihrer beschlagnahmten Güter gelangen wollten. Dieser Eid gestattete es der Institution, die diesen einforderte, unter einen gerichtlichen oder verwaltungstechnischen Streitfall einen Schlussstrich zu ziehen, ohne dabei ein Risiko einzugehen.¹

«*Omnibus presentium inspectoribus, Beltranimus² de Batorna et Paxius Karimanus, mercatores et socii de Moditio sive de Modoetia, diocesis Mediolanensis, noticiam rei geste. Universitati vestre presentibus inotescat quod vir strenuus Guarnerius, advocatus de Baden, yllustris domini Alberti, ducis Austrie, per Argoyam procurator, ballas nostras³ propter discordiam hominibus vallis de Ure motam⁴ per eandem vallem duci vetuit et sub interdicto detineri precepit in oppido Lucerum. Deinde interdictum quorumdam devictus precibus relaxavit. Nos autem, pro nobis et nostris sociis, injuriam expensas et dampna, que propter hoc subivimus, bona fide, sponte, remittimus integraliter et expresse, promittentes quod occaxione premissa, nulli burgensium de Lucera et dominio ducis subiectionum aut alii cuique gravamen aliquod in rebus et personis vel mollestia quomodolibet inferatur. Et in rati habitionem et testimonium premissorum, presentes comunis civitatis Mediolani sigillo petivimus et obtinuimus roborari. Nos etiam comune Mediolani, ad preces mercatorum predictorum de Modoe-*

tia, sigillum nostrum presentibus duximus appendendum, pro ipsis et cum ipsis promittentes premissa in eventum quemlibet attendere et servare. Datum Mediolani anno Domini MCCLXXXIII, die veneris X die aprilis, indictione sexta⁵.»

Übersetzung: An alle, die diesen Brief zu Gesicht bekommen, geben Beltranimus von Batorna und Paxius Karimanus, Kaufleute und Geschäftspartner aus Monza in der Diözese Mailand, bekannt, was vorgefallen ist. So nehmt denn alle durch diesen Brief Kenntnis davon, dass der umtriebige Werner, Vogt von Baden, Pfleger für den Aargau im Auftrage des erlauchten Herrn Albrecht, Herzogs von Österreich, uns wegen der von den Talleuten von Uri erregten Zwietracht untersagt hat, unsere Warenballen durch dieses Tal zu transportieren, und dass er unter Strafandrohung angeordnet hat, diese in Luzern zurückzubehalten. Nachdem aber in der Folge einige Personen ihn zum Nachgeben gedrängt hatten, hat er dieses Verbot wieder aufgehoben. Auch wir unsererseits verzichten hiermit, in unserem Namen und in jenem unserer Geschäftspartner, freiwillig und nach Treu und Glauben, vollumfänglich und ausdrücklich auf jegliche Klageerhebung, was die Verletzung unserer Rechte sowie die Ausgaben und Nachteile betrifft, die wir dadurch erlitten haben. Gleichzeitig versprechen wir, dass kein Luzerner Bürger, kein Untertan des Herzogs, oder wer auch immer, unter diesem Vorwand irgendeine Beeinträchtigung an seiner Person oder an seinen Gütern erleiden soll. Und als Zeichen unseres Entschlusses und zur Bezeugung unserer Worte haben wir darum nachgesucht und erreicht, dass dieser Brief mit dem Siegel der Gemeinde Mailand versehen wird. Wir, die Gemeinde Mailand, haben auf Bitten der Kaufleute von Monza unser Siegel an diesem Brief anbringen lassen, und wir verpflichten uns, für sie und mit ihnen diese Vereinbarung einzuhalten, was auch immer geschehen mag. Gegeben zu Mailand im Jahre des Herrn 1293, am Freitag den 10. April, sechste Indiktion.

Das Dokument nennt uns die Gründe für die Beschlagnahme von Waren, welche sich aber in keiner Weise gegen die Kaufleute richtete. Der Transport von Waren durch das Tal von Uri war durch einen Beamten der Habsburger untersagt worden, dies um die Urner wegen der «Zwietracht» (*discordia*) zu bestrafen, welche diese erregt hatten. Näheres über die Art dieser Zwietracht wird aber nicht ausgeführt. Präzisiert wird hingegen, dass den bei-

* Mein Dank geht an meinen Kollegen Anton Näf, emeritierter Professor der Universität Neuchâtel, für die Übersetzung meines Textes ins Deutsche sowie für nützliche Anregungen. Auch Lionel Bartolini, Staatsarchivar des Kantons Neuchâtel, bin ich zu grossem Dank verpflichtet, desgleichen Christine Morerod (Neuchâtel) für die Transkription und Übersetzung der Urkunde von 1293.

¹ Allgemein zur Urfehde: WEBER, R. J., Urfehde, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VIII, München 2002, Sp. 1294.

² Zweifelloser ein Versehen des Schreibers für Beltramus, die einzige in den Mailänder Dokumenten belegte Form.

³ Der Schreiber hatte zuerst *vestras* geschrieben, dann aber *ve* getilgt und durch die beiden Buchstaben *no* ersetzt.

⁴ Der Schreiber hatte zuerst *montam* geschrieben, dann aber das *n* wieder getilgt.

⁵ Original, Staatsarchiv Luzern, URK 401/7390. Kein alter Vermerk auf der Rückseite; keine Angabe unter der *plica*.

den Kaufleuten gehörende Waren in Luzern (die Stadt gehörte seit 1291 den Habsburgern) beschlagnahmt und eingelagert worden waren. Anschliessend hob der Beamte im Gefolge von Interventionen die Blockade aber wieder auf. Der Text sagt zwar nicht, wer vermittelnd eingegriffen hatte; es kann aber angenommen werden, dass es sich dabei um Mailand handelte. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Mailand die Urfehde der Kaufleute besiegelte.

Eines ist klar: Bei diesem Vorfall haben die Habsburger ihre Hand im Spiel. Es ist einer ihrer Beamten, der Vogt von Baden, der die Blockade verfügt und in die Praxis umsetzt; er handelt im Namen des «Herzogs von Österreich», das heisst des künftigen Königs Albrecht I. (1298–1308)⁶. Hinzu kommt, dass sich die Kaufleute von Monza mit ihrem Versprechen nicht bloss gegenüber den Bürgern von Luzern verpflichten, auf jegliche Rache zu verzichten, sondern darüber hinaus gegenüber allen Untertanen des Herrschaftsbereichs (*dominium*) der Habsburger.

Die Urkunde fällt in einen Zeitraum, der in den letzten Jahren innerhalb der schweizerischen Geschichtsschreibung lebhaft diskutiert worden ist, ja sogar Gegenstand des Versuchs eines Paradigmenwechsels gewesen ist, der mit dem Namen von Roger Sablonier verbunden ist. Gemäss dieser neuen Sicht auf die Anfänge der Eidgenossenschaft wäre am allgemein anerkannten Datum von 1291 gar nichts Besonderes passiert, und der berühmte Bundesbrief wäre eine – zeitlich etwas später anzusetzende – Fälschung, der im Zusammenhang mit der Reichspolitik von 1309 zu sehen ist, als König Heinrich VII. die Gemeinschaft der Waldstätte vereinigte und dort einen Vogt einsetzte. Es würde sich in dieser Sicht also nicht um einen von den kommunalen Gemeinschaften der Gotthard-Region selbst gewollten Bund, sondern um einen vom römischen Reichsoberhaupt in die Wege geleiteten Zusammenschluss handeln. Indes: Was ist denn nun in einer Geschichtsschreibung, die so tiefgreifende Veränderungen gekannt hat, aus dem Text von 1293 geworden? Ich werde versuchen, das Schicksal dieser Urkunde nachzuzeichnen, dies als Beitrag zur gegenwärtigen historiographischen Debatte.

1. Die Zeit des Archivstreits

Da unsere Urkunde erst in den 1830er-Jahren bekannt geworden ist, konnte sie die allmähliche Entstehung der Befreiungssage (15.–17. Jahrhundert) natürlich nicht beeinflussen. Nicht dass die Begründer des Befreiungs-

mythos keine Vorliebe für Archivforschungen gehabt hätten. Aegidius Tschudi (1505–1572)⁷, der Geschichtsschreiber, welcher der Befreiungssage ihre endgültige Gestalt gegeben hat, verfügte über eine grosse Erfahrung im Umgang mit Quellen, hat er doch eigenhändig unzählige Dokumente abgeschrieben und paraphrasiert. So ist er etwa auch nach Luzern gereist; aber zweifellos hätten weder er noch andere einem so bescheidenen Dokument besondere Beachtung geschenkt. Sie bevorzugten Kaiserurkunden oder mindestens Bündnisse zwischen lokalen Machthabern. Im Übrigen arbeiteten Tschudi und seine Historikerkollegen an einer Verschmelzung von dokumentarischer und sagenhafter geschichtlicher Überlieferung, dies im Rahmen eines strikten – aber de facto mehr oder weniger fiktiven – chronologischen Rahmens. Weil Tschudi sich für ein annalistisches Aufbauschema entschieden hatte, war er gezwungen, auch die sagenhaften «Ereignisse» zu datieren. Bekanntlich schreckte er dabei nicht davor zurück, auch bei diesen fiktiven Ereignissen ganz präzise Datumsangaben zu liefern, etwa den 18. November 1307 für Wilhelm Tells Weigerung, den Hut des Landvogts zu grüssen, oder die Nacht vom 31. Dezember 1307 auf den 1. Januar 1308 für den Aufstand und die Erstürmung der Burgen. Diese erfundenen Daten haben die Interpretation der archivalischen Quellen mitbeeinflusst. Nichts von dem, was vor den Jahren 1307 bis 1308 geschah, war in den Augen von Tschudi und seiner Kollegen wirklich wichtig, was die «Befreiung des Landes» betraf, dies umso mehr, als der auf 1291 datierte Bundesbrief ja bis 1760 unbekannt blieb. Das Jahr 1291 stand nur für das Todesdatum von König Rudolf von Habsburg.

Wie dem auch sei: das Dokument von 1293 tauchte im 19. Jahrhundert plötzlich auf, als es zu Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der sagenhaften Erzählungen und den Verfechtern der archivalischen Quellen kam. Aus seiner Versenkung geholt und publiziert wurde das Dokument im Übrigen von Joseph Eutyck Kopp (1793–1866)⁸, dem Pionier des Rückgriffs auf die Archive unter den damaligen Historikern. Dieser gemässigte Konservative und äusserst rührige Luzerner Politiker war Herausgeber von historischen Primärquellen sowie ein unermüdlicher Interpret von deren Inhalt. Kopp benutzte die Urkunde von 1293 in der Einleitung zu seinen *Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde*, die er in einer kurz zuvor begründeten österreichischen Zeitschrift veröffentlichte:

«da wurde Kaufleuten aus Monza ihr Handelsgut, welches sie durch das Land Uri nach der Lombardei fördern woll-

⁶ HYE, Habsburger.

⁷ KOLLER-WEISS/SIEBER, Aegidius Tschudi.

⁸ LÜTOLF, Joseph Eutyck Kopp.

ten, der Vogt von Baden aber als herzoglicher Pfleger im Argau, wegen erhobener Anstände mit den Landleuten, in Lucern angehalten hatte, zum Durchzuge wieder freigegeben (Urk. 10. April 1293).»⁹

Nüchtern und ohne weitere Dramatisierung zitierte Kopp die Urkunde in seiner Darstellung. Es ist dann wiederum er, der dieses Dokument in seiner – 1835 erschienenen – erweiterten Ausgabe der Urkunden erstmals veröffentlichte. Er übernahm dann in der Folge 1862 die Analyse in seiner *Geschichte der eidgenössischen Bünde*, deren Titel bezeichnenderweise um den Zusatz *mit Urkunden* erweitert ist.

«Diesen¹⁰ zu beschwören weigerten sich die Waldstätte. Kaufleuten aus Monza bei Meiland untersagte Werner der Vogt von Baden, Pfleger des Herzogs Albrecht im Argau, während des Zerwürfnisses mit den Landleuten von Uri¹¹, die Durchfuhr ihrer Ballen durch dieses Thal, und liess zu Lucern Verbot darauf legen; als dann Fürsprache die Aufhebung bewirkte, sicherten jene Kaufleute, unter dem Siegel der Gemeinde Meiland, die Bürger¹² gegen jegliche Beschwerde¹³.»

In unserem Zusammenhang ist nun von Interesse, wie Kopp die entscheidende Passage *propter discordiam hominibus vallis de Ure motam* versteht und nacherzählt. 1831 wird sie mit dem nur schwer verständlichen «wegen erhobener Anstände mit den Landleuten» («wegen aufgetretener Schwierigkeiten»?) wiedergegeben. Dreissig Jahre später wird dann aus den *Anständen* ein eigentliches *Zerwürfnis*¹⁴, wobei gleichzeitig die kausale Präposition *wegen* durch das temporale *während* ersetzt wird. Die eigentliche Crux dieser Wiedergabe liegt aber darin, dass das zum *participium coniunctum* gehörige, für den Gesamtsinn entscheidende *motam* weggelassen wurde. Wir können vermuten, dass Kopp wegen der fehlenden Präposition beim *ablativus auctoris* mit dieser Stelle nicht zurechtgekommen ist (vgl. unten Anm. 43).

Die Urkunde wurde dann 1864 im *Geschichtsfreund* wieder publiziert; sie ist dort in eine ganze Reihe nicht näher erläuterten Dokumente eingefügt, publiziert durch Joseph Schneller (1801–1879), den damaligen Stadtarchivar von Luzern. Dieser verfasste in der Zeitspanne zwischen dem ersten Erscheinen dieser Zeitschrift 1844 und 1880, ein Jahr nach seinem Tod, Dutzende von Aufsätzen für den *Geschichtsfreund*.¹⁵ Wie schon aus dem

Titel seines Beitrags – «Ährenlese» – hervorgeht, gibt es im Aufsatz von Schneller keinen roten Faden.

Ziehen wir ein erstes Fazit: Unsere Urkunde ist zwar von Kopp insgesamt angemessen behandelt worden, und sie ist bisher zweimal veröffentlicht worden, einmal durch Kopp selbst, anschliessend durch Schneller. Aber diese nüchtern-trockene Art von Geschichtsschreibung sah es nicht als ihre Aufgabe an, aus dem Text weitergehende Schlussfolgerungen zu ziehen. Die über die beiden Kaufleute aus Monza verhängte Blockade wird von Kopp zwar erwähnt, aber ohne dass er sich die weitergehende Frage gestellt hätte, ob allenfalls vergleichbare Massnahmen gegen andere Kaufleute ergriffen worden waren. Sie rechnet auch nicht mit der Möglichkeit, dass die Aufhebung der Blockade im April 1293 das Ende von etwas bedeuten könnte, was ein paar Monate oder gar ein paar Jahre vorher begonnen hatte, eine Frage, die sich auch heute noch stellt. Im Gegenteil, Kopp bringt diese Angelegenheit in Verbindung mit der kurz zuvor erfolgten Weigerung der Luzerner, den Reichsfrieden zu beschwören. Die Lapidarität der Darstellung bei Kopp kann man dadurch erklären, dass dieser ausschliesslich urkundlich bezeugte, nachprüfbar Fakten präsentieren wollte und nicht – wie viele andere – die nur allzu schönen Geschichten der Erzähltradition. Aber diese nüchterne Knappheit hatte – und hat bis heute – eine paradoxe Wirkung: Da sie die Erwartungen einer breiteren Öffentlichkeit nicht erfüllen kann, beginnt diese darüber zu spekulieren, ob das denn tatsächlich alles gewesen sein kann oder ob da nicht doch noch mehr dahinter stecken muss! Hinter den wenigen von Kopp berichteten mageren Fakten müssten sich doch noch andere Elemente verstecken. Die Leute spürten deutlich, dass diese Elemente nur in der mündlichen Erzähltradition bewahrt sein konnten. So setzte sich schliesslich die Idee durch, dass das Studium der schriftlichen Dokumente und jenes der Erzähltradition sich gegenseitig ergänzen könnten.

2. Die Zeit der forcierten Synthese

Die Feierlichkeiten zum sechshundertjährigen Bestehen der Eidgenossenschaft von 1891 hatten zum Ziel, die im Sonderbundkrieg besiegten Urkantone wieder mit diesen Siegern, der freisinnig-liberalen Schweiz, zu versöhnen. Die politische Aussöhnung wurde durch den Eintritt eines Katholiken in den Bundesrat besiegelt, die

⁹ *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen* 1, 1831, S. 24.

¹⁰ Anspielung auf den Reichsfrieden, von den Luzernern am 30. März 1293 beschworen (vgl. Anm. 46).

¹¹ Eine Anmerkung an dieser Stelle zitiert die entscheidende lateinische Passage: *propter... motam*.

¹² Gemeint sind die Bürger von Luzern.

¹³ Kopp, *Geschichte*, S. 106.

¹⁴ Gemäss Duden-Wörterbuch: «durch ernste Auseinandersetzungen, Streitigkeiten verursachter Bruch [...]; Entzweiung» (Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 10, Mannheim 1999³).

¹⁵ Zu Josef Schneller (1801–1879), vgl. *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 6, Neuenburg 1931, S. 220.

symbolische durch die erneute und nachdrückliche Bestätigung der Gründung der Eidgenossenschaft durch die drei Innerschweizer Urkantone. Diese Intervention auf Bundesebene verschmolz die aus den Urkunden zu gewinnenden Erkenntnisse mit den mythologischen Elementen der Erzähltradition.¹⁶ Der Bundesbrief von 1291 wurde nun zum Gründungsakt hochstilisiert, aber gleichzeitig datierte man die gesamte sagenhafte Überlieferung auf dieses Datum zurück, dies nun ohne Rücksicht auf die fingierten Datierungen von Tschudi (1307 und 1308). Dieser Kompromiss setzte sich innerhalb weniger Jahrzehnte durch, trotz einiger Widerstandsversuche. Der berühmteste unter diesen ist das Telldenkmäl in Altdorf, wo auf dem Sockel in grossen Lettern die Jahreszahl 1307 angebracht ist. Gewiss, es gab dann noch einzelne Gedenkfeiern im Jahre 1907, aber diese rivalisierende Chronologie der Ereignisse konnte sich nicht durchsetzen gegenüber der Inszenierung des Bundesbriefs von 1291 in Gestalt des 1936 eingeweihten Bundesbriefarchivs (heute: Bundesbriefmuseum) von Schwyz und den emotional besetzten Feierlichkeiten zum 650. Jahrestag der Gründung der Eidgenossenschaft von 1941, mitten im Krieg. Man muss dazu sagen, dass die politischen und die intellektuellen Trennlinien sich schon im 19. Jahrhundert nicht genau deckten. Kopp, der auch nach seinem Tod die Symbolfigur für den Rückgriff auf die Archivbestände blieb, war Luzerner. Diese Tatsache war wichtig für den Erfolg einer dezidiert eidgenössischen Sicht auf die Ereignisse. Im Übrigen widersprachen sich die urkundlichen Quellentexte und die sagenhaften Erzählungen im Grunde genommen nur bezüglich der Datumsangaben. Wenn man bereit war, das Datum 1307 auf dem Altar von 1291 zu opfern, liessen sich die Erzähltradition und die Aussagen der Urkunden ohne allzu grosse Schwierigkeiten miteinander in Einklang bringen. Und nicht zuletzt konnte man den Bundesbrief mit seinen drei teilnehmenden Orten ziemlich ungezwungen als die schriftliche Version des Rütlichschwurs ausgeben! Der Staat erklärte dann auf der Grundlage dieses Dokuments den 1. August zum Nationalfeiertag, der ab 1899 gefeiert wurde, dies gestützt auf den auf 1291 datierten Bundesbrief (dieser sollte fortan anlässlich der Bundesfeier verlesen werden) und der darin enthaltenen Datumsangabe («anfang August», was zum 1. August wurde, um dem Fest ein präzises Datum zu geben).¹⁷

Man kann sagen, dass die Ende des 19. Jahrhunderts vorgenommene Synthese jener aus dem 16. Jahrhundert ähnelt, obwohl das jeweils zentrale Element unterschiedlicher Natur ist. Tschudi und seine Fachkollegen hatten die Befreiungsgeschichte ins Zentrum gerückt, indem sie diese auf mehr oder weniger willkürliche Art und Weise datierten und der Geschichte, wie sie sich in den Urkunden präsentiert, unterordneten. Dadurch wurden 1307 und 1308 zu den eigentlichen Schicksalsjahren, aber ohne überzeugende Konfrontierung mit den Quellen. Am Ende des 19. Jahrhunderts war dann das Vorgehen gerade umgekehrt: ein den Urkunden entnommenes Datum wird den sagenhaften Berichten übergestülpt, die damit um gut fünfzehn Jahre älter werden.

Der offizielle Gedenkband zum 600-Jahr-Jubiläum wurde Wilhelm Oechsli (1851–1919), Professor für Schweizer Geschichte an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und bald danach an der Universität Zürich, anvertraut, einem Historiker, der mit grossem Talent die Verschmelzung von wissenschaftlicher Geschichte und sagenhafter Überlieferung sozusagen verkörperte.¹⁸ Das Buch enthält eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Ursprünge unter Beifügung von Regesten der verwendeten Quellen. Die Urkunde von 1293 wird in Form einer inhaltlichen Zusammenfassung¹⁹ vorgestellt und in der historischen Darstellung sowohl der deutschen als auch der französischen Ausgabe verwendet.

«Dass auch die Waldstätten die Feindseligkeiten gegen Österreich eröffnet hatten, geht daraus hervor, dass der Landvogt von Baden Warenballen von Mailänder Kaufleuten, die durch Uri hätten geführt werden sollen, wegen der von den Leuten des Tales erregten Zwietracht in Luzern mit Beschlag belegte und sie erst im April 1293 freigab. Während alles mit Albrecht Friede machte, dauerte der Kriegszustand mit den Ländern mindestens bis zum Frühling 1293 fort»²⁰.

«Quant au fait que les Waldstätten ont aussi ouvert les hostilités contre l'Autriche, il résulte de ce que²¹ le bailli impérial²² de Baden a séquestré à Lucerne, des ballots de marchandises de négociants milanais, qui auraient dû être transportés par Uri, à cause de la discorde que les gens de cette vallée avaient suscitée, et ne les a rendus qu'en avril 1293. Tandis que tout le monde faisait la paix avec Albert,

¹⁶ BUCHBINDER, Wille.

¹⁷ Zur Dimension der Erinnerungskultur vgl. SANTSCHI, La mémoire.

¹⁸ Zu Oechsli und seinem Einfluss, vgl. BUCHBINDER, Wille.

¹⁹ OECHSLI, Anfänge, S. 121*, Nr. 380; OECHSLI, Les origines, S. 123*–124*, no 380.

²⁰ OECHSLI, Anfänge, S. 314.

²¹ Die Übersetzung von 1891 ist nicht sehr gut; die Stelle ist so zu verstehen: «Was die Tatsache betrifft, dass die Waldstätte ihrerseits Feindseligkeiten gegen Österreich eröffnet hatten, so geht diese daraus hervor, dass der Landvogt von Baden ...»

²² Versehen des Übersetzers ins Französische; im deutschen Originaltext ist nur von «Landvogt» die Rede. Es handelt sich natürlich um einen habsburgischen und nicht um einen kaiserlichen Vogt, eine notwendige Unterscheidung, wenn wie im vorliegenden Fall nicht ein Habsburger Kaiser bzw. König ist.

l'état de guerre avec les Waldstätten subsista au moins jusqu'au printemps de 1293²³.»

Hier sind wir nun weit von Kopp entfernt: Es herrscht ein völlig anderer Umgang mit den Quellen: Oechsli fühlt sich befugt, durch lückenfüllende Interpretation Schlussfolgerungen zu ziehen, und so wird die Urkunde von 1293 bei ihm zu einem Beweismittel, dass es die drei Waldstätte waren, welche «die Feindseligkeiten gegen Österreich eröffnet hatten». Er unterstellt ihnen damit eine Aggressivität, die sie vielleicht gar nicht gehabt haben. Nichts erlaubt uns nämlich zu entscheiden zwischen einem blossen Beitritt zur grossen anti-habsburgischen Koalition (1291–1293) und der Aufnahme von eigentlichen feindseligen Handlungen. Aber Oechsli – und in seinem Gefolge die ganze schweizerische Historiographie der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – hatte eine Vorliebe für kriegerische Auseinandersetzungen. Es ist von daher nicht weiter erstaunlich, dass Oechsli dem Kapitel über das Ende des 13. Jahrhunderts den Titel «Krieg mit Österreich» gegeben hat. In der Urkunde von 1293 kommt Österreich aber lediglich in der Titulatur von Herzog Albrecht vor. In der Interpretation von Oechsli ist dagegen von Österreich als Land die Rede. Das Interesse für Kriegshandlungen und die Nennung von Österreich in diesem Zusammenhang sind ein – wohl bloss halb bewusstes – Erbe der im 16. Jahrhundert etablierten Tradition. In dieser Hinsicht bleibt Oechsli dem eidgenössischen Willen zur Synthese der beiden Arten von Quellen treu. Zwar haben die aus den Urkunden stammenden Angaben den Vorrang, aber der Geist der Überlieferung muss dabei gewahrt werden. Mit Oechsli hat der Text von 1293 seinen wichtigsten Interpreten gefunden, zwar nicht unbedingt immer den verlässlichsten, aber bestimmt denjenigen, der aus diesem spröden Text am meisten herausgeholt hat.

Ab diesem Zeitpunkt folgen die Schweizer Historiker Oechsli, den sie resümierend wiedergeben, ohne auf Einzelheiten der hier zur Diskussion stehenden Urkunde einzugehen. 1893 veröffentlicht Dändliker eine gewichtige Geschichte der Schweiz, in welcher er zwar nicht direkt auf die Urkunde von 1293 zu sprechen kommt, aber immerhin ganz kurz auf die Situation eingeht, von der in dieser die Rede ist: *im April desselben Jahres war der Verkehr durchs Urner Land über den Gotthard nach Italien gesperrt²⁴*. Entsprechendes gilt von einer anderen berühmten Geschichte, derjenigen von Johannes Dierauer (1842–1920). Während wir in der französischen Übersetzung erfahren, dass im April (1293) die Handels-

route, die über Uri und den Gotthard nach Italien führte, blockiert war,²⁵ klärt uns die deutsche Originalversion darüber auf, dass im März 1293 der österreichische Landvogt von Luzern mit den Waldstätten «auf feindlichem Fuss» stand, um dann fortzufahren: *«erst im April [1293] wurde der Warenzug durch Uri über den Gotthard nach Italien freigegeben.»²⁶* Das gleiche gilt auch für die *Schweizer Kriegsgeschichte*, im Kapitel mit dem Titel *Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz*, verfasst vom einflussreichen Nidwaldner Staatsarchivar Robert Durrer (1867–1934): *«Dagegen dauerte der Kleinkrieg mit dem österreichischen Luzern noch lange fort und sperrte den Urschweizern den Markt und den Transit über das Gebirge.»²⁷*

Wenn man nach einer weiteren Analyse des Texts von 1293 Ausschau hält, so wird man beim deutschen Historiker Aloys Schulte (1857–1941) fündig, der 1900 seine berühmte *Geschichte des mittelalterlichen Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Italien* veröffentlichte. Er bietet eine detaillierte Analyse der hier zur Debatte stehenden Urkunde:

«Doch auch dieses Mal war die Stunde der Befreiung noch nicht gekommen. Die Schlacht bei Göllheim entschied gegen sie²⁸ und für den gefürchteten Herzog von Österreich. In den Tagen dieser Kämpfe hatten zwei Kaufleute von Monza, Beltramus von Balorna und Payl Hariannus ihre von Norden her kommenden Warenballen durch Uri befördern lassen wollen, allein das verbot der österreichische Landvogt im Aargau. Die Güter wurden in Luzern mit Beschlag belegt, und der Arrest erst nach geraumer Zeit aufgehoben. Die beiden Gemassregelten versprachen, sich nicht an Luzernern oder anderen Unterthanen der Habsburger rächen zu wollen. Es ist das erste Mal, dass wir direkt die Namen von Kaufleuten erfahren, die den Gotthardpass benutzen wollten²⁹.»

Hier fällt sogleich etwas Seltsames auf: In dieser umschreibenden Nacherzählung wird nirgends das Datum 1293 genannt, und die Blockade gegen die Urner wird als eine Folge des Siegs der Habsburger über König Adolf von Nassau hingestellt, jenes Fürsten also, der nach dem Tod von Rudolf von Habsburg König geworden war. Die Waldstätte hätten also in gewisser Weise eine schlechte Wahl getroffen, indem sie auf den König und nicht auf seinen rebellischen Konkurrenten Albrecht von Habsburg gesetzt hätten, der diesen ja dann entthronte und danach in der Schlacht bei Göllheim im Jahre 1298 besiegte und tö-

²³ OECHSLI, *Les origines*, S. 315.

²⁴ DÄNDLIKER, *Geschichte*, S. 369. Zu Dändliker und seinem Einfluss vgl. BUCHBINDER, *Wille*.

²⁵ DIERAUER, *Histoire*, S. 127: «En avril (1293), la route commerciale pour l'Italie, par Uri et le Gothard, était bloquée».

²⁶ DIERAUER, *Geschichte*, S. 127. Über Dierauer und seinen Einfluss vgl. BUCHBINDER, *Wille*.

²⁷ DURRER, *Freiheitskämpfe*, S. 64.

²⁸ sie = die Waldstätte.

²⁹ SCHULTE, *Geschichte*, S. 182.

tete. Wenn Schulte das Datum von 1293 nicht nennt, dann wohl deshalb, weil er das Ereignis in der Innerschweiz mit einer Schlacht in Verbindung bringen will, die jedoch erst fünf Jahre später stattgefunden hat. Die Geschichtsklitterung, die Schulte hier betreibt, ist bei einem ansonsten so seriösen Autor nur schwer verständlich.

In die grossangelegte Veröffentlichung der Geschichtsquellen zu den Anfängen der Eidgenossenschaft, die in der Zwischenkriegszeit in Angriff genommen worden war, haben die Herausgeber unser Dokument zwar aufgenommen, ihm jedoch nur wenig Platz eingeräumt. Im knappen Regest wurden zwar ein paar Worte im originalen Wortlaut eingefügt, wie dies in dieser Reihe oft der Fall ist.³⁰ Und wie zu erwarten ist, handelt es sich bei der aus dem Original ausgewählten Passage um *«propter discordiam hominibus vallis de Ure motam»*. Während die Quelleditionen des 19. Jahrhunderts veraltet und überdies oft nicht leicht zu konsultieren waren, ermöglichte es die Publikation von 1937 dem Leser – auch wenn sie diesen Text nicht besonders hervorhob – das Wesentliche zu finden. Im Vergleich zur Zeit von Oechsli deutet dies jedoch darauf hin, dass das Interesse an dieser Urkunde nachgelassen hatte.

3. Die Zeit der grossen Infragestellung

Die schweizerische Geschichtsschreibung der Ursprünge der Eidgenossenschaft hat seit einem halben Jahrhundert mehrere Erschütterungen erfahren, die wir hier nur summarisch in Erinnerung rufen können.

- das Ende der Mythen als einer potentiellen Informationsquelle über Ereignisse, die zur «Unabhängigkeit» geführt hätten. Von Marcel Beck (1908–1986) bis Guy Marchal und in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung des Nachdenkens über Mythen werden die überlieferten Erzählungen seither darauf hin untersucht, was sie über das Verständnis derjenigen Epoche auszusagen vermögen, in der sie aufgezeichnet wurden, nämlich das 15. und 16. Jahrhundert. Im Fokus des Interesses steht heute, wie die Mythen strukturiert sind und was sie an Deutungen anzubieten haben. Es geht jedenfalls nicht mehr darum, in den Befreiungsmäthen einen verzerrten Reflex tatsächlich passierter Ereignisse zu sehen.³¹
- die spätere Ansetzung der Anfänge der Eidgenossenschaft als einer handelnden Institution. Bernhard

Stettler hat auf die Spärlichkeit von Quellen (ausserhalb der Bündnisse) hingewiesen, welche die Eidgenossenschaft in ihrem konkreten Funktionieren zeigen würden. Er hat aufzeigen können, dass die Eidgenossenschaft als politische Einheit und als politischer Akteur vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum in Erscheinung tritt. Aus dieser Feststellung erwächst die Versuchung, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es sich bei der älteren Geschichte der Eidgenossenschaft um eine pure Erfindung handelt, einschliesslich der Lokalisierung der Anfänge des Bundes im Gebiet der Waldstätte.³² In dieser Sichtweise wäre die Idee eines ursprünglichen Kerns der Eidgenossenschaft ein blosser Mythos, der die zunehmende Abschottung eines ehemals offenen Bündnisses verschleiern sollte.³³

- die Infragestellung des Bundesbriefs von 1291. Seit 1991 hat Roger Sablonier (1941–2010) heftige Kontroversen ausgelöst, als er die Echtheit des Bundesbriefs von 1291 und die mögliche Existenz eines Bündnisses gegen 1300 in Zweifel zog.³⁴ Sablonier misst dem Jahr 1309 im Zusammenhang mit der Gründung einer Eidgenossenschaft eine Schlüsselrolle zu, dem Jahr also, in dem Kaiser Heinrich VII. die Freiheitsbriefe der Talgemeinschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden bestätigt und für die Waldstätte einen Reichsvogt einsetzt. Für Sablonier ist es erst diese Ernennung eines Reichsvogts, welche den Talschaften der Waldstätte eine Existenz als politisches Gebilde verleiht. Der Bundesbrief hingegen sollte nach ihm nicht mehr als eine echte, Anfang August 1291 abgefasste Urkunde angesehen werden, sondern als Fälschung, die im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1309 ausgefertigt wurde. Sablonier brachte schliesslich seine Vorstellungen mit der Redeweise vom Bundesbrief von 1291/1309 auf den Punkt.³⁵ Auf der Grundlage von schlussfolgerndem Argumentieren oder von physikalischen Methoden, nämlich der Altersbestimmung von Pergament, hat Sablonier die Echtheit zahlreicher Urkunden, insbesondere von kaiserlichen und königlichen Urkunden, in Frage gestellt.

Wie man sehen kann, ist die Infragestellung von Stettler nicht die gleiche wie diejenige von Sablonier, und die beiden sind überdies nicht wirklich miteinander kompatibel. Es ist zwar diejenige von Sablonier, welche die Auf-

³⁰ QW I/2, S. 19, Nr. 42; vgl. auch QW I/3/2, S. 1017.

³¹ Guy Marchal hat seine einschlägigen Forschungsarbeiten in erweiterter Fassung im Sammelband MARCHAL, Schweizer Gebrauchsgeschichte, vereinigt.

³² STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 379–382, was den Einfluss der politischen Situation auf den Gründungsmythos betrifft.

³³ BURGHARTZ, Bündnisssystem.

³⁴ SABLONIER, Bundesbrief; DERS., Gründungszeit. Eine ausgewogene Darstellung seiner Ideen, leider erst nach seinem Tod erschienen, findet sich in seinem Beitrag zur neuen Schwyzer Geschichte: SABLONIER, Politischer Wandel.

³⁵ SABLONIER, Politischer Wandel, S. 229.

merksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit auf sich gezogen hat, aber beide würden es verdienen, dass man sich mit ihnen befasst und sie weiter prüft.

Schauen wir uns nun noch an, welches Schicksal «unserer» Urkunde bei Sablonier beschieden war. Da sich Stettler als Historiker dem 15. Jahrhundert zugewandt hat, brauchte er sich natürlich nicht mit dieser zu beschäftigen. Sablonier dagegen hat sie in seine Darstellung integriert:

«Selbst in den Konfliktfällen (...) tritt ein grundsätzlich gutes Einvernehmen zwischen Mailand und Habsburg zutage.

Konflikte sind schon vor 1309 feststellbar. So 1293, als von einer Fehde Luzerns mit den waltlütten (in Urseren oder Uri) die Rede ist. Auch hier sind die Mailänder und der habsburgische Vogt in Baden beteiligt. 1296 ist (...).»³⁶

Hier ist nun nicht mehr die Rede von einer habsburgischen Blockade und auch nicht von der *discordia* der Urner, für welche die Habsburger diese bestrafen wollten. Eine habsburgische Blockade des Gotthardpasses als Vergeltungs- und Druckmassnahme gegenüber Uri verwandelt sich hier in einen Streit zwischen den Luzernern und den *waltlütten*, der durch die Habsburger und Mailand geschlichtet wird. Wenn Roger Sablonier nicht davon spricht, dass die Habsburger den Verkehr über den Gotthard gesperrt hatten, um die Urner wegen ihrer «Zwietracht» zu bestrafen, dann ganz offensichtlich nicht etwa deswegen, weil er dieses Ereignis als unhistorisch oder auf einer Fälschung beruhend eingeschätzt hätte: Er benutzt und zitiert ja diese Urkunde, die darüber berichtet. Die Blockade der Gotthardroute und die Zwietracht der Urner waren schlicht und einfach seinem Erzähl- und Deutungsschema zum Opfer gefallen, in das sie nicht hineinpassten. Wenn eben am Ende des 13. Jahrhunderts nichts historisch Bedeutungsvolles passiert ist und vielmehr 1309 das entscheidende Jahr ist, auch was die Abfassung des Bundesbriefs von 1291 betrifft, dann ist eine Urkunde vom Jahre 1293 dazu verurteilt, ihre Substanz zu verlieren, auf jeden Fall ihre politische Substanz. Im Übrigen verhält es sich so, dass Sablonier die geschichtliche Entwicklung vom Jahre 1309 her aufrollt und erst danach die früheren Urkunden nennt, unter diesen auch jene von 1293. Im Weiteren deutet er diese Urkunde im Lichte von Feststellungen, die er anderswo über eine eventuelle Mitbeteiligung der Leute aus dem Urserental gemacht hat³⁷. Deshalb kommt es zu einem unschlüssigen

Zögern (*in Urseren oder Uri*), das nicht aus dieser Urkunde selber stammt. Unsere Urkunde spricht nämlich klar und eindeutig von *vallis de Ure*. Dieses Schwanken schwächt noch einmal die Bedeutung der resümierenden Wiedergabe der Urkunde, wie sie von Sablonier gegeben wurde.

Bei ihrem intellektuellen Abenteuer greifen Roger Sablonier und seine Nachfolger auf zwei Vorgehensweisen zurück, um eine Quelle beiseiteschieben zu können: Entweder verdächtigen sie diese als Fälschung, oder aber sie behandeln sie so, als ob sie völlig unbedeutend wäre. Der Bundesbrief von 1291 ist ein Beispiel für das erste Verfahren. Für Sablonier ist dieser eine Halb-Fälschung, im Jahr 1309 von den Bündnispartnern abgefasst, zu dem Zeitpunkt, als Kaiser Heinrich VII. die Waldstätte in gewisser Weise zu einem Bund zusammengeschlossen hätte, wobei die Urkunde rückdatiert wurde. Wenn man aber beweisen will, dass es vor 1309 kein eidgenössisches Bündnis gegeben hat, genügt es nicht, den Bundesbrief zu eliminieren. Sonst stolpert man nämlich über die Übereinkunft vom 16. Oktober 1291 zwischen Schwyz und Uri einerseits und Zürich andererseits, einem für die Dauer von drei Jahren abgeschlossenen militärischen Bündnis. Aber daran sollte das Ganze ja nicht scheitern! Auch diese Urkunde ist eine Fälschung, wie eine Altersbestimmung ergibt, welche das Pergament entweder in das 14. oder sogar in das 15. Jahrhundert datiert.³⁸ Man hat diese Spur bisher aber noch nicht bis zu Ende verfolgt, aber das sollte man unbedingt tun. Die Urkunde vom 28. November 1291, in welcher Zürich mit der Gräfin von Rapperswil und ihrer Stadt ein Bündnis mit explizit antihabsburgischer Stossrichtung abschliesst,³⁹ wird nämlich von Sablonier als «echt» akzeptiert, und er entnimmt ihr denn auch zahlreiche Elemente.⁴⁰ Er hat dabei aber übersehen, dass die beiden Urkunden vom Herbst 1291 – die eben erwähnte vom 28. November und die weiter oben genannte vom 16. Oktober – den gleichen Schreiber haben.⁴¹ Gemäss der derzeit herrschenden Logik müsste die Urkunde vom 28. November wohl bald ebenfalls zu den Fälschungen gerechnet werden.

Unsere Urkunde von 1293 ist nicht als Fälschung beurteilt worden, sie gehört aber zur zweiten Kategorie, den als bedeutungslos angesehenen Quellen. Wenn wir nun in diesem Beitrag die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt haben, insbesondere auf die «von den Urnern erregte Zwietracht», riskiert sie vielleicht bald auch in der Schublade der Fälschungen zu landen. Denn letztlich haben die zur Bedeutungslosigkeit reduzierten Quellen keine Zu-

³⁶ SABLONIER, Gründungszeit, S. 92.

³⁷ SABLONIER, Gründungszeit, S. 174.

³⁸ QW I/1, Nr. 1689, S. 787–789. Zur angeblichen «Fälschung»: MENTE, Innerschweizer Urkunden, S. 140 (ZH 6a); SABLONIER, Gründungszeit, S. 97, 169, 175 u. 229 (ZH 6a/b).

³⁹ QW I/1, Nr. 1692, S. 790.

⁴⁰ SABLONIER, Gründungszeit, S. 97f.

⁴¹ KOPP, Urkunden, Nr. 80, S. 144, Anmerkungen zur Urkunde. Siehe auch BRANDSTETTER, 1251 oder 1291, S. 270f.

kunft. Es genügt, dass eine von ihnen zufällig einem Historiker unter die Augen kommt, der die Thesen von Sablonier nicht völlig teilt, um sich als störend zu erweisen. Demgegenüber scheidet eine Quelle, die als Fälschung verdächtig wurde, definitiv aus dem wissenschaftlichen Diskurs aus.

Eines ist klar: Jeder neue Forschungsbeitrag zur Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft wird künftig gegenüber Sabloniers radikaler Neupositionierung Stellung beziehen müssen. Ob sich aber sein Konzept auf die Dauer durchsetzen kann, wird die Zukunft zeigen. Der von Sablonier eröffnete Weg der Forschung könnte dazu führen, dass die Liste der ausgeschiedenen oder zumindest angezweifelte urkundlichen Quellen immer länger wird, dies zum Teil auch gegen die historische Wahrscheinlichkeit. Auch hier wird man wohl nicht darum herumkommen, «Zweitmeinungen» über die Alters-Zeitspannen einzelner Pergamenturkunden einzuholen. Und auch bezüglich der Deutung und der historischen Integration derjenigen Urkunden, die bisher bezüglich Echtheit und Datierung nicht angezweifelt wurden – etwa der hier in den Fokus gerückten Urkunde vom 10. April 1293 – muss und wird die Forschungsarbeit weitergehen.

Zum Abschluss: Was sollen wir nun mit der Zwietracht der Urner anfangen?

Bei all diesen widersprüchlichen Erwähnungen und Deutungen bleibt ein unbestreitbares Faktum bestehen: diese Urkunde existiert. Sie muss daher in jede Darstellung der politischen Situation in der Gotthardregion während der Jahre zwischen 1290 und 1300 integrierbar sein. Die Geschichtswissenschaft darf kein Dokument einfach unbeachtet lassen, nur um sich dadurch ihre Aufgabe zu vereinfachen. Lassen wir deshalb für einen Moment einmal jegliche Polemik beiseite. Sprechen wir nicht vom Bundesbrief von 1291 oder von 1309, sprechen wir nicht von der Gründung der Eidgenossenschaft, sprechen wir nicht von den drei Waldstätten, sprechen wir nicht von offenem Bündnissystem oder vom Kerngebiet der frühen Eidgenossenschaft. Halten wir uns für einen Moment nur an die Urkunde von 1293 sowie andere dokumentarische Quellen, die nicht als Fälschungen verdächtigt worden sind. Vermeiden wir auch das Risiko einer Überinterpretation. Denn es wird ja nirgends gesagt, dass die Waldstätte «die Feindseligkeiten [...] eröffnet hatten», wie dies

Oechsli behauptet, und dass diese sich gegen «Österreich» richteten. Man kann höchstens mit einiger Sicherheit behaupten, dass die Waldstätte, oder zumindest ein Teil von ihnen, jedenfalls die Urner, sich dem Machtanspruch der Habsburger entzogen hatten und dass dies offensichtlich genügend schwerwiegend war, um als die für den Bruch und die Vergeltungsmassnahmen Verantwortlichen angesehen zu werden. Man tut hier nämlich gut daran, auf den genauen Wortlaut der lateinischen Wortgruppe zu achten: «*propter discordiam hominibus vallis de Ure motam.*» Es handelt sich um eine Abwandlung der in diesem Zusammenhang sonst üblichen Formulierung «*discordia inter X et Y mota*». ⁴² Diese Adaptation ist das Werk eines schlechten Lateiners ⁴³, aber einer Person mit ganz bestimmten Absichten. Er beschränkt sich nämlich nicht darauf, über ein Zerwürfnis zwischen den Habsburgern und den Urnern zu berichten, sondern über ein eigentliches Fehlverhalten der Urner, dessen Konsequenzen sie nun tragen müssen.

Die Urkunde von 1293 muss, so sagten wir oben, in die Geschichte der Gotthardregion integriert werden. Diese zu integrieren heisst, sich die folgende Frage zu stellen: Was genau ist denn vor dem Jahr 1293 passiert, was Vergeltungsmassnahmen von Seiten der Habsburger rechtfertigen könnte? Die wahrscheinlichste Antwort ist: zweifellos die Teilnahme der Waldstätte – oder eines Teils von ihnen – an der grossen antihabsburgischen Koalition, die nach dem Tod Rudolfs I. auf die Beine gestellt worden war. Ereignisse am Gotthard sind an sich weder weniger glaubwürdig noch weniger gut bezeugt als jene, die beispielsweise in Payerne oder in Genf stattgefunden haben. Es wäre absurd, für die Urner einen kleinen Zwist mit den Habsburgern annehmen zu wollen, der keinen Bezug zur grossen Koalition hätte, die von 1291 bis 1293 ihre Wirkung entfaltete. ⁴⁴ Dank den Forschungen von Franco Morenzoni wissen wir, dass der Handelsverkehr durch das Wallis sich von Mitte 1291 bis Mitte 1293 volumenmässig verdoppelt hat. ⁴⁵ Morenzoni hat mit guten Gründen vorgeschlagen, dies als einen Reflex der Ereignisse am Gotthard zu interpretieren. Der Zeitraum von zwei Jahren, wie er sich aus den savoyardischen Rechnungsbüchern des Wallis ergibt, überlappt sich genau mit der Periode mit den beiden Eckdaten des Todes von König Rudolf (15. Juli 1291) und der Bekanntgabe durch einen habsburgischen Vogt vom 30. März 1293, dass die Luzerner den Reichsfrieden für drei Jahre (bis zum Abend des Johannistags 1296) akzeptiert hätten.

⁴² Es liessen sich Hunderte von einschlägigen Beispielen aus Urkunden und Chroniken zitieren, etwa «*propter discordiam motam inter Papam et regem Franciae*» von Thomas Walsingham (THOMAE WALSHINGHAM, S. 97), oder, DERS., S. 153, «*propter discordiam motam inter regem et proceres*». Der Anfang der englischen Magna Carta liefert ebenfalls ein gutes Beispiel: «*ante discordiam inter nos et barones nostros motam*» (MUSCA, La Nascità, S. 170).

⁴³ Man würde erwarten *propter discordiam ab hominibus vallis de Ure motam*.

⁴⁴ STADLER-PLANZER, Geschichte, S. 183, zitiert die Urkunde von 1293 als Stütze für seine Behauptung: «Nach dem Tode Rudolfs I. 1291, als sich eine grosse antihabsburgische Koalition bildete, zu welcher sich auch Uri und Schwyz gesellten, unterbanden die Herzöge von Österreich jahrelang den Verkehr über den Gotthard.»

⁴⁵ MORENZONI, Le mouvement commercial, besonders S. 32.

Der Krieg mit den Waldleuten wird in der Urkunde vom 30. März 1293 explizit erwähnt und war noch nicht offiziell eingestellt worden, aber das allgemeine Klima war ganz auf Entspannung ausgerichtet: Der Vogt gewährt jenen Luzernern eine Amnestie, die den Feind unterstützt hatten oder dies zu tun beabsichtigten, namentlich dadurch, dass sie ihm Lebensmittel lieferten.⁴⁶ Es besteht ein enger chronologischer Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Blockade und dem Friedensschwur. Unsere Kaufleute aus Monza sind am 10. April wieder zurück in Mailand, um die Urfehde zu besiegeln, welche die Habsburger verlangt hatten, zehn Tage nach dem Friedensschwur der Luzerner.⁴⁷ Unser Dokument vom 10. April ist ein Zeugnis für die Rückkehr zum Normalzustand, welche durch die Ankündigung vom 30. März herbeigeführt worden war – das Ende einer fast zwei Jahre dauernden Möglichkeit der Sperrung der Gott-hard-Route.

Die Historiographie der «Gründung» der Eidgenossenschaft ist auf Gedeih und Verderben mit der Wahl eines Ausgangsdatums verbunden: 1307/08, als man die Befreiungsmymen zugrunde legte, 1291, als man sich an den eidgenössischen Kompromiss von 1891 gebunden fühlte, 1309, wenn man Sablonier folgt.⁴⁸ Das jeweils gewählte Leitdatum hat jedoch ganz offensichtlich grosse Auswirkungen auf die historische Deutung der Dokumente. So hat die Urkunde von 1293 die Aufmerksamkeit derjenigen Historiker auf sich gezogen, die im Jahr 1291 den entscheidenden Moment sahen. Sie wurde hingegen von jenen vernachlässigt, die diesen Schlüsselmoment in den Jahren 1307/08 oder im Jahr 1309 ansetzten. Das ist verständlich: die Urkunde von 1293 ist in hohem Masse eine Folge von älteren Ereignissen und Einstellungen, und dieses Faktum übt natürlich einen verführerischen Einfluss auf jene Historiker aus, die ihr Leitdatum früher angesetzt haben, aber nicht auf die anderen! Dies ist der tiefere Grund dafür, dass der zeitweilige Erfolg der Urkunde von 1293 einhergeht mit der «Verherrlichung» des Datums 1291.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Jean-Daniel Morerod
 Université de Neuchâtel
 Institut d'histoire
 Espace Louis Agassiz 1
 2000 Neuchâtel

⁴⁶ QW I/2, S. 18–19, Nr. 41.

⁴⁷ Zur Situation und Stellung der Luzerner vgl. BLICKLE, Friede S. 118f.

⁴⁸ Vgl. dazu die Ausführungen von KREIS, 1291 oder 1307.

Bibliographie

- Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 1, 1831, S. 24.
- BLICKLE, Friede
 Blickle, Peter, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 1: Verfassung, Kirche, Kunst, hrsg. v. Historischen Verein der Fünf Orte, Olten 1991, S. 15–202.
- BRANDSTETTER, 1251 oder 1291
 Brandstetter, Jos. Leop., 1251 oder 1291, in: *Der Geschichtsfreund* 32, 1877, S. 257–275.
- BUCHBINDER, Wille
 Buchbinder, Sacha, *Der Wille zur Geschichte*, Schweizer Nationalgeschichte um 1900. Die Werke von Wilhelm Oechslis, Johannes Dierauer und Karl Dändliker, Zürich 2002.
- BURGHARTZ, Bündnissystem
 Burghartz, Susanna, *Vom offenen Bündnissystem zur selbstbewussten Eidgenossenschaft*. Das 14. und 15. Jahrhundert, in: Kreis, Georg (Hrsg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, S. 136–183.
- DÄNDLIKER, Geschichte
 Dändliker, Karl, *Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, Bd. 1, Zürich 1893.
- DIERAUER, Histoire
 Dierauer, Johannes, *Histoire de la Confédération Suisse*, Lausanne 1911.
- DIERAUER, Geschichte
 Dierauer, Johannes, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. 1, Gotha 1919³.
- DURRER, Freiheitskämpfe
 Durrer, Robert, *Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz*, in: *Schweizer Kriegsgeschichte*. Erster Teil, 1315–1515, Von Morgarten bis Marignano, Heft 1, Bern 1915.
- HYE, Habsburger
 Hye, Franz-Heinz, *Die Habsburger zur Zeit König Albrechts I.*, in: *Der Geschichtsfreund*, 147, 1994, S. 115–126.
- KOLLER-WEISS/SIEBER, Aegidius Tschudi
 Koller-Weiss, Katharina/Sieber, Christian (Hrsg.), *Aegidius Tschudi und seine Zeit*, Basel 2002.
- KOPP, Urkunden
 Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, hrsg. u. erläutert v. J. E. Kopp, Bd. 2, Wien 1851.
- KOPP, Geschichte
 Kopp, J. E., *Geschichte der eidgenössischen Bünde mit Urkunden*, Bd. III/1, Berlin 1862.
- KREIS, 1291 oder 1307
 Kreis, Georg, 1291 oder 1307 oder: *Das Datum als Quelle*. Zum Streit über das richtige Gründungsdatum, in: *Die Erfindung des Tells (Der Geschichtsfreund*, 160, 2007), S. 53–66.
- LÜTOLF, Joseph Eutyck Kopp
 Lütolf, Alois, *Joseph Eutyck Kopp als Professor, Dichter, Staatsmann und Historiker*, Luzern 1868.
- MARCHAL, Schweizer Gebrauchsgeschichte
 Marchal, Guy, *Schweizer Gebrauchsgeschichte*. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität, Basel 2007.
- MENTE, Innerschweizer Urkunden
 Mente, Michael, *Innerschweizer Urkunden auf dem Prüfstand*: Naturwissenschaftliche Altersbestimmung und Quellenkritik, in: *Der Geschichtsfreund* 160, 2007, S. 95–142.
- MORENZONI, Le mouvement commercial
 Morenzoni, Franco, *Le mouvement commercial au péage de Saint-Maurice d'Agaune à la fin du Moyen Age (1281–1450)*, in: *Revue historique* 289/1, 1993, S. 3–63.
- MUSCA, La Nascità
 Musca, Giosuè, *La Nascità del Parlamento nell'Inghilterra medievale*, Bari 1994.
- OECHELI, Anfänge
 Oechslis, Wilhelm, *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291, Bern 1891.

- OECHSLI, Les origines**
 Oechsli, Wilhelm, Les origines de la Confédération suisse, rédigé sur l'ordre du Conseil fédéral à l'occasion du sixième centenaire de la première alliance perpétuelle du 1^{er} août 1291, Berne 1891.
- QW I/1**
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Bd. 2: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearb. v. Traugott Schiess, Aarau 1933.
- QW I/2**
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. v. Traugott Schiess u. Bruno Meyer, Aarau 1937.
- QW I/3/2**
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Bd. 3/2. Hälfte: Nachträge, Verzeichnisse, Verbesserungen, bearb. v. Emil Usteri, Aarau 1964.
- SABLONIER, Bundesbrief**
 Sablonier, Roger, Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: Wiget, Josef (Hrsg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1991, S. 127–146.
- SABLONIER, Gründungszeit**
 Sablonier, Roger, Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Baden 2008.
- SABLONIER, Politischer Wandel**
 Sablonier, Roger, Politischer Wandel und gesellschaftliche Entwicklung, 1200–1350, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 1: Zeiten und Räume. Frühzeit bis 1350, Zürich 2012, S. 219–271.
- SANTSCHI, La mémoire**
 Santschi, Catherine, La mémoire des Suisses. Histoire des fêtes nationales du XIII^e au XX^e siècle, Genève 1991.
- SCHULTE, Geschichte**
 Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Abschluss von Venedig, Leipzig 1900.
- STADLER-PLANZER, Geschichte**
 Stadler-Planzer, Hans, Geschichte des Landes Uri, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Neuzeit, Schattdorf 1993.
- STETTLER, Eidgenossenschaft**
 Stettler, Bernhard, Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004.
- THOMAE WALSINGHAM**
 Thomae Walsingham, quondam monachi S. Albani, Historia Anglicana, Bd. 1, hrsg. v. Henry Thomas Riley, London 1863.